

Vereinsatzung

der Sportgemeinschaft Rot-Weiß Netzen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Sportgemeinschaft Rot-Weiß Netzen.
Den Namen trägt der Verein seit 1946.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Netzen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Einsatz, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern.Der Betreuung der Jugendlichen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene selbständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgesetzt werden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
- Die erwachsenen Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitglieder
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung seines Aufnahmeantrages Berufung einlegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (5) Ein Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt 1 Jahr.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a, c, und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den

Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.

- (7) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Beitrages und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein verpflichtet.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (9) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Aktivitäten der Abteilungen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung in den betreffenden Abteilungen. Das Mitglied hat sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebes anzupassen. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des Vereins verpflichtet. Die Rechte des Mitgliedes sind nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

§ 7

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperren
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss zu den Maßregelungen zu b, c und d ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 8

Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar ist.
- (3) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes durch Abteilungsversammlungsbeschluss ein Sonderbeitrag erhoben werden. Dieser fließt ausschließlich in die Abteilungskasse.
- (4) Mitgliedsbeiträge können vierteljährlich, halbjährig und jährlich gezahlt werden. Die Gebühren für besondere Leistungen einzelner Abteilungen fließen in die Abteilungskasse. Sie sind zu Beginn besonderer Leistungen zu entrichten.
- (5) Über Ermäßigungen und Erlass von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- (6) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
- (7) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (8) Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des Vereins.
- (9) Etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung
 - d) der Beschwerdeausschuss.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - b) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Sie geschieht in Form von öffentlichen

Aushängen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigelegt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm-/Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Kernvorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Der Kernvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern ohne Vertretungsberechtigung.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Eine Person kann vorübergehend 2 Vorstandsposten bekleiden. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht zugleich Schatzmeister sein.

- (7) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand hat mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei muss der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 15

Ehrungen

- (1) Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

§ 16

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des Vereins oder vom Verein genutzte Sportanlagen, so haftet er dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Vereinsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 17
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Gemeinde Kloster Lehnin Ortsteil Netzen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Netzen verwendet werden muss.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.07.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Netzen, den

.....
Mario Mielke
1.Vorsitzender